

# **MUSTERSEMINARARBEIT**

**für die Seminare**

**„Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“**

**und**

**„Steuerrecht“**

**des**

**Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

**Lehrstuhlinhaber: StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler**

**Werthmannstraße 8**

**79098 Freiburg im Breisgau**



**Auswirkungen des § 50i EStG auf die Besteuerung  
natürlicher Personen bei Wegzug**

Das Deckblatt ist  
zentriert

Seminararbeit

vorgelegt bei  
StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler  
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

von  
Lutz T. Eufel  
aus Freiburg  
Matr. Nr.: 666666

Beginn: 07.04.2014  
Abgabe: 19.05.2014

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	III
A. Einleitung .....	1
B. Grundlegung .....	1
I. § 6 AStG.....	1
II. Bisherige Gestaltung.....	2
III. Unterschiedliche Ansichten von FinVerw und BFH.....	3
C. Der neue § 50i EStG.....	4
I. Tatbestandsmerkmale.....	4
1. WG des BV oder Anteile i.S.d. § 17 EStG .....	4
2. PersG i.S.d. § 15 III EStG bzw. Besitzpersonengesellschaft.....	4
3. Übertragung oder Überführung in das BV einer PersG vor dem 29.06.2013 mit unterbliebener Besteuerung der stillen Reserven .....	5
4. Veräußerung oder Entnahme .....	6
5. Ansässigkeit des Steuerpflichtigen im anderen Vertragsstaat .....	6
II. Rechtsfolgen .....	7
1. Bei Veräußerung bzw. Entnahme .....	7
2. Bei laufenden Einkünften .....	8
III. Kritische Würdigung .....	9
D. Fazit.....	10
Literaturverzeichnis.....	V
Rechtsquellenverzeichnis .....	VII
Rechtsprechungsverzeichnis .....	VIII
Verzeichnis der sonstigen Quellen.....	IX

Text beginnt mit  
Seite (arabisch) 1

Nach dem Text  
wieder in römi-  
schen Ziffern  
(weiter von oben)

## Abkürzungsverzeichnis

**Auf Vollständigkeit achten;  
Inhalt: Abkürzungen, die nicht im DUDEN stehen, müssen enthalten sein.**

a.A.	anderer Auffassung
AmtshilfeRL-UmsG	Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesfinanzministerium
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BV	Betriebsvermögen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
Erg. Lfg.	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
ESt	Einkommensteuer
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende [Seite]
ff.	folgende [Seiten]
FinVerw	Finanzverwaltung
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH&Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung &

	Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
h.L.	herrschende Lehre/Literaturansicht
i.I.	im Inland
i.S.d.	im Sinne des
ISR	Internationale Steuer-Rundschau (Zeitschrift)
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
KapG	Kapitalgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lit.	litera
n.F.	neue Fassung
OECD-MA	OECD-Musterabkommen
PersG	Personengesellschaft
PIStB	Praxis Internationale Steuerberatung (Zeitschrift)
PV	Privatvermögen
SBV	Sonderbetriebsvermögen
SteuK	Steuerrecht kurz gefasst (Zeitschrift)
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Zeitschrift)
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
WG	Wirtschaftsgüter
z.B.	zum Beispiel

## A. Einleitung

Einleitung ist nicht nur ein ausformuliertes Inhaltsverzeichnis!

- Problemstellung / Anlass der Untersuchung
- Relevanz des Themas (ggf. auch Aktualität)
- Ziel
- Dann: Gang der Untersuchung

Durch die zunehmende Vernetzung der Welt steigt die Zahl der beruflich oder privat motivierten Wegzüge aus Deutschland. Als Zuzugsstaaten sind bei Deutschen insbesondere die Schweiz und die USA beliebt. Beide zusammen vereinen über 25 Prozent der deutschen Auswanderer auf sich.<sup>1</sup> Aus steuerrechtlicher Sicht können sich jedoch, vor allem beim Wegzug ins Nicht-EU/EWR-Ausland, Schwierigkeiten ergeben, wenn Anteile i.S.d. § 17 EStG gehalten werden. Nachdem aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen von FinVerw und BFH Uneinigkeit in dieser Thematik bestand, hat der Gesetzgeber durch die Einführung des § 50i EStG im Rahmen des AmtshilfeRL-UmsG die Auffassung der FinVerw für Altfälle gesetzlich festgeschrieben.<sup>2</sup> Diese Norm ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Nach einer kurzen Grundlegung werden die Tatbestandsmerkmale sowie die Rechtsfolgen der Regelung analysiert, um anschließend kritisch dazu Stellung zu nehmen.

Länge ca. ½ bis 1 Seite

## B. Grundlegung

### I. § 6 AStG

Verzichtet ein i.I. unbeschränkt Steuerpflichtiger in einen DBA-Staat und gilt dort i.S.d. Art. 4 OECD-MA als ansässig, geht das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Anteile i.S.d. § 17 EStG gemäß Art. 13 V OECD-MA auf den Ansässigkeitsstaat über. Eine Besteuerung der in den Anteilen ruhenden stillen Reserven ist sodann in Deutschland nicht mehr möglich.<sup>3</sup> § 6 AStG soll dieses Szenario verhindern.<sup>4</sup> Erfasst werden von § 6 AStG natürliche Personen, die seit mindestens zehn Jahren unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.d. § 1 I 1 EStG sind und ihre unbeschränkte Steuerpflicht beenden. Halten diese Personen Anteile i.S.d. § 17 EStG, so ist im Wegzugszeitpunkt ein gemäß § 17 II EStG bestimmter fiktiver Veräußerungsgewinn zu versteuern.<sup>5</sup> Dabei ist es unerheblich, ob der Steuerpflichtige in einen Drittstaat verzichtet und der Veräußerungsgewinn somit auch zukünftig in Deutschland der beschränkten oder erweitert beschränkten Steuerpflicht unterliegt.<sup>6</sup>

Alternative Schreibweise: „§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG“

Absätze sind durch einen 6-Pt.-Abstand getrennt, nicht durch eine leere Zeile

Verzichtet der Steuerpflichtige in einen EU/EWR-Mitgliedstaat, sieht § 6 V AStG

Fn. haben einen einheitlichen Einzug

<sup>1</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Migrationsbericht 2012, 154.

<sup>2</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 365.

<sup>3</sup> Kraft, in: Kraft, AStG, 2009, § 6 AStG, Rn. 17.

<sup>4</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 365.

<sup>5</sup> Kraft, in: Kraft, AStG, 2009, § 6 AStG, Rn. 19.

<sup>6</sup> Kraft, in: Kraft, AStG, 2009, § 6 AStG, Rn. 18.

Fn. enden immer mit einem Punkt

eine zinslose Stundung ohne Sicherheitsleistung vor.<sup>7</sup> Ist die Abwesenheit nur vorübergehend, verlegt die Person also innerhalb von fünf Jahren ihre Ansässigkeit wieder nach Deutschland, entfällt nach § 6 III AStG der Steueranspruch.<sup>8</sup> Ist die Einziehung der Steuer für den Steuerpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden, so räumt § 6 IV AStG eine Stundungsmöglichkeit ein.<sup>9</sup>

Problematisch ist also insbesondere der dauerhafte Wegzug in einen Nicht-EU/EWR-Staat, da in diesem Fall eine Steuerzahlung anfällt, ohne dass dem Steuerpflichtigen Liquidität zufließt.<sup>10</sup> Um dieses Problem zu vermeiden, fand die nachfolgend erläuterte Gestaltung Anwendung. Die verschiedenen Ersatztatbestände des § 6 AStG werden hier nicht ausgeführt, da sie für die dargestellte Gestaltung irrelevant sind.<sup>11</sup>

## II. Bisherige Gestaltung

Ein Beispiel für eine Wegzugsgestaltung könnte wie folgt aussehen:<sup>12</sup> Der Steuerinländer A hält seit Jahren einen 10%-Anteil an der Z-GmbH in seinem Privatvermögen. Dieser Anteil beinhaltet hohe stille Reserven. Aus persönlichen Gründen plant A den Wegzug in einen Nicht-EU/EWR-Staat. Ein Wegzug ohne Gestaltung hätte eine Besteuerung der in dem GmbH-Anteil ruhenden stillen Reserven gemäß § 6 I AStG zur Folge. Aus diesem Grund legt A seinen 10%-Anteil steuerneutral gemäß § 6 I Nr. 5 1 lit. b) EStG im Zuge einer verdeckten Einlage in das Gesamthandsvermögen seiner gewerblich geprägten A-GmbH & Co. KG ein. Dabei erfolgt keine Gewährung von Gesellschaftsrechten, sondern eine ausschließliche Gutschrift auf dem gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklagenkonto.<sup>13</sup> Des Weiteren holt A eine Zusage der Finanzbehörde des Zuzugsstaats ein, welche das deutsche Besteuerungsrecht am späteren deutschen Veräußerungsgewinn bestätigt.<sup>14</sup> Eine Besteuerung nach § 6 I AStG wird somit verhindert, da die Anteile an der Z-GmbH durch die erfolgte Einlage zum BV der A-KG gehören. Nach Ansicht der FinVerw sind die stillen Reserven in den GmbH-Anteilen dadurch weiterhin i. I. steuerverhaftet.<sup>15</sup> Somit erfolgt im Zeitpunkt des Wegzugs keine Besteuerung.

<sup>7</sup> Prinz, DB 2013, 1378, 1379; Schmidt, in: Schmidt, AStG, 2012, § 6 AStG, Rn 11.

<sup>8</sup> Schmidt, in: Schmidt, AStG, 2012, § 6 AStG, Rn 10.

<sup>9</sup> Elicker, in: Blümich, AStG, 2014, § 6 AStG, Rn. 81 (Datum).

<sup>10</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 366.

<sup>11</sup> Erläutert von: Schmidt, in: Schmidt, AStG, 2012, § 6 AStG, Rn 5.

<sup>12</sup> Prinz, DB 2013, 1378, 1378f; Liekenbrock, IStR 2013, 690, 690f.

<sup>13</sup> BMF-Schreiben v. 11.07.2011, IV C 6 – S 2178/09/10001, DB 2011, 1713, 1713f; BT-Drs. 17/13033, 73.

<sup>15</sup> BMF-Schreiben v. 16.04.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, DB 2010, 984.

Bei BMF-Schreiben ist die (hier fälschlicherweise ausgelassene) zitierte Randnummer anzugeben.

Bei Loseblattsammlungen ist der Stand der zitierten Kommentierung als Jahr und Monat anzugeben.

### III. Unterschiedliche Ansichten von FinVerw und BFH

Grundlage für die oben beschriebene Gestaltung ist die Ansicht der FinVerw, dass Einkünfte aus gewerblich geprägten und infizierten PersG<sup>16</sup> auf DBA-Ebene Unternehmensgewinne i.S.d. Art. 7 OECD-MA darstellen. Voraussetzung für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen i.S.d. Art. 7 OECD-MA ist gemäß Art. 7 I OECD-MA eine inländische Betriebsstätte i.S.d. Art. 5 I OECD-MA, der diese Gewinne zugerechnet werden können.<sup>17</sup> Die FinVerw ist der Ansicht, dass eine fiktiv gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 III EStG in Verbindung mit einer festen Geschäftseinrichtung eine Betriebsstätte i.S.d. Art. 5 I OECD-MA begründet. Ist die Voraussetzung der Betriebsstätte erfüllt und besteht zwischen den WG, aus denen die Einkünfte stammen, und der Tätigkeit der Betriebsstätte ein funktionaler Zusammenhang, so beansprucht die FinVerw eine vollumfängliche Besteuerung der Unternehmensgewinne i.S.d. Art. 7 I OECD-MA.<sup>18</sup> Aus den Betriebsstättenvorbehalten ergibt sich schließlich sowohl für Veräußerungsgewinne gemäß Art. 13 II OECD-MA als auch für laufende Einkünfte gemäß Art. 10 IV, Art. 11 IV, Art. 12 III und Art. 21 II OECD-MA ein deutscher Besteuerungsanspruch.<sup>19</sup>

Eine andere Ansicht vertritt der BFH. Laut BFH begründet eine gewerbliche Prägung oder Infizierung gemäß § 15 III EStG keine abkommensrechtlichen Unternehmensgewinne i.S.d. Art. 7 OECD-MA, da es sich bei gewerblich geprägten oder infizierten PersG lediglich um fiktiv gewerblich tätige PersG handelt.<sup>20</sup> Nationales Recht schlägt nach der BFH-Rechtsprechung nicht auf Abkommensebene durch.<sup>21</sup> Auch Art. 3 II OECD-MA stehe dem nicht entgegen, da der „Zusammenhang“ hier eine rein abkommensrechtliche Einordnung verlange.<sup>22</sup> Die entsprechenden Einkünfte fielen daher unter die spezielleren Verteilungsartikel (Art. 10, 11, 12 und 21 OECD-MA).<sup>23</sup> Da eine fiktiv gewerbliche PersG laut BFH abkommensrechtlich keine Betriebsstätte begründet,<sup>24</sup> greifen die in den Verteilungsartikeln enthaltenen Betriebsstättenvorbehalte nicht.<sup>25</sup> Die Konsequenz dieser BFH-Rechtsprechung ist, dass die im Beispiel beschriebenen Anteile nach dem Wegzug

<sup>16</sup> Hierunter fallen auch Besitzpersonengesellschaften. Vgl. BFH, Urteil v. 25.05.2011, I R 95/10, BB 2010, 2404.

<sup>17</sup> BT-Drs. 17/13033, 73; BMF-Schreiben v. 16.04.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, DB 2010, 984.

<sup>18</sup> BMF-Schreiben v. 16.04.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, DB 2010, 984.

<sup>19</sup> *Salzmann*, IWB 2013, 846, 847; *Kudert/Kahlenberg/Mroz*, ISR 2013, 365, 366; *Mitschke*, FR 2013, 694, 697; BMF-Schreiben v. 16.04.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, DB 2010, 984.

<sup>20</sup> BFH, Urteil v. 28.04.2010, I R 81/09, IStR 2010, 525.

<sup>21</sup> *Mitschke*, FR 2013, 694, 697; BFH, Urteil v. 28.04.2010, I R 81/09, IStR 2010, 525.

<sup>22</sup> BFH, Urteil v. 28.04.2010, I R 81/09, IStR 2010, 525.

<sup>23</sup> *Mitschke*, FR 2013, 694, 697; BFH, Urteil v. 28.04.2010, I R 81/09, IStR 2010, 525.

<sup>24</sup> BFH, Urteil v. 28.04.2010, I R 81/09, IStR 2010, 525.

<sup>25</sup> *Kudert/Kahlenberg/Mroz*, ISR 2013, 365, 367.

Bei Urteilen ist die (hier fälschlicherweise ausgelassene) zitierte Randnummer anzugeben.

**Kein Zeilenumbruch  
zwischen dem Para-  
grafenzeichen und der  
Ziffer!**

**(Windows: Umschalt,  
Strg und Leertaste;  
macOS:  
Alt und Leertaste)**

im Veräußerungs- bzw. Entnahmefall entgegen der Annahme der FinVerw nicht mehr dem deutschen Besteuerungsrecht unterliegen. Dies ist der Fall, da der bei der Veräußerung anzuwendende Art. 13 V OECD-MA dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zuweist.<sup>26</sup> Auch die laufenden Einkünfte aus den beschriebenen Anteilen unterliegen nach dem Wegzug in Deutschland nur noch der Quellenbesteuerung, z.B. bei Dividenden gemäß Art. 10 II lit. b) OECD-MA.<sup>27</sup>

Da der Gesetzgeber Steuerausfälle in Milliardenhöhe fürchtet,<sup>28</sup> hat er § 50i EStG geschaffen. Dieser soll die Besteuerung der laufenden Einkünfte aus den übertragenen bzw. überführten Anteilen sowie der späteren Veräußerungs- und Entnahmegewinne ermöglichen, bei denen aufgrund des bisherigen Rechtsverständnisses der FinVerw bislang auf eine Besteuerung verzichtet wurde.<sup>29</sup>

## **C. Der neue § 50i EStG**

### **I. Tatbestandsmerkmale**

#### **1. WG des BV oder Anteile i.S.d. § 17 EStG**

In den Anwendungsbereich der Regelung fallen gemäß § 50i 1 EStG sowohl WG des BV als auch Anteile i.S.d. § 17 EStG.<sup>30</sup> Nicht zu den WG i.S.d. § 50i EStG sollte in Deutschland befindliches Grundvermögen gehören, da an diesem das deutsche Besteuerungsrecht regelmäßig nicht durch ein DBA beschränkt oder ausgeschlossen wird.<sup>31</sup>

#### **2. PersG i.S.d. § 15 III EStG bzw. Besitzpersonengesellschaft**

Die Norm bezieht sich auf Übertragungen bzw. Überführungen auf gewerblich geprägte und infizierte PersG i.S.d. § 15 III EStG (§ 50i 1 EStG) sowie Besitzpersonengesellschaften (§ 50i 3 EStG).<sup>32</sup>

Somit sollten originär gewerbliche PersG nach h.L. nicht von § 50i EStG erfasst sein.<sup>33</sup> Aufgrund der Betriebsstättenvorbehalte besteht hier auch nicht die Gefahr, dass das deutsche Besteuerungsrecht verloren geht. Allerdings greifen die Betriebsstättenvorbehalte nur bei einem abkommensrechtlich funktionalen Zusammenhang zur inländischen Betriebsstätte. Ist dieser nicht gegeben, droht nach An-

<sup>26</sup> Pohl, IStR 2013, 699, 700; Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 365.

<sup>27</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 367.

<sup>28</sup> BT-Drs. 17/13033, 73; BR-Drs. 139/13, 142.

<sup>29</sup> BT-Drs. 17/13033, 73; BR-Drs. 139/13, 142.

<sup>30</sup> Neumann, in: Lademann, EStG, 2013, § 50i EStG, Anm. 20 (Datum).

<sup>31</sup> Liekenbrock, IStR 2013, 690, 693.

<sup>32</sup> Liekenbrock, IStR 2013, 690, 693.

<sup>33</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 369; Liekenbrock, IStR 2013, 690, 692; Bilitewski/Schiffederdecker, Ubg 2013, 559, 565.

sicht von *Liekenbrock* eine steuerfreie Entstrickung.<sup>34</sup> Jedoch könnte in diesem Fall eine Entstrickungsbesteuerung zwar nicht nach § 50i EStG, dafür aber nach § 4 I 3 EStG möglich sein.<sup>35</sup>

Nicht erfasst von § 50i EStG sollte auch der Fall sein, indem die WG des BV bzw. Anteile i.S.d. § 17 EStG auf eine originär gewerbliche PersG steuerneutral übertragen bzw. überführt werden, diese im Zeitverlauf den Gewerbebetrieb einstellt und dadurch den Status einer PersG i.S.d. § 15 III EStG erhält,<sup>36</sup> da es sich gemäß § 50i 1 EStG bereits im Übertragungs- bzw. Überführungszeitpunkt um eine PersG i.S.d. § 15 III EStG handeln muss.

Bei mehrzeiligen Überschriften:

Einheitlichen Einzug einrichten!

### 3. Übertragung oder Überführung in das BV einer PersG vor dem 29.06.2013 mit unterbliebener Besteuerung der stillen Reserven

Gemäß § 50i 1 EStG ist die Norm auf Übertragungen und Überführungen vor dem 29.06.2013 anzuwenden.<sup>37</sup> Die Regelung bezieht sich also ausschließlich auf Altfälle.<sup>38</sup> Eine Übertragung ist ein Vermögenstransfer mit Rechtsträgerwechsel. Im Gegensatz dazu findet bei der Überführung kein Rechtsträgerwechsel statt.<sup>39</sup> Des Weiteren muss die Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung bzw. Überführung unterblieben sein.<sup>40</sup> Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund diese unterblieben ist. Möglich sind sowohl rechtliche als auch tatsächliche Gründe.<sup>41</sup>

Von § 50i EStG erfasst werden also Übertragungen und Überführungen i.S.d. § 6 V EStG, Einlagen vom i. I. steuerverhafteten WG und Anteilen i.S.d. § 17 EStG in das Gesamthandsvermögen einer PersG i.S.d. § 6 I Nr. 5 EStG, Überführungen aus dem PV in das SBV<sup>42</sup> und rechtsträgerwechselnde Umwandlungen i.S.d. UmwStG, bei denen auf Antrag oder von Gesetzes wegen keine Besteuerung der stillen Reserven stattgefunden hat.<sup>43</sup>

Nicht erfasst sein sollte folgendes Szenario: Ein inländischer Steuerpflichtiger legt vor dem Wegzug seine Anteile i.S.d. § 17 EStG in eine originär gewerblich tätige PersG ein. Danach bringt die inländische PersG im Wege der Ausgliederung zur

<sup>34</sup> *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 692.

<sup>35</sup> *Kudert/Kahlenberg/Mroz*, ISR 2013, 365, 369.

<sup>36</sup> *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 692.

<sup>37</sup> *Bilitewski/Schifferdecker*, Ubg 2013, 559, 564; *Prinz*, DB 2013, 1378, 1381.

<sup>38</sup> *Mitschke*, FR 2013, 694, 698; *Eisgruber*, ISR 2013, 229, 231.

<sup>39</sup> BFH, Urteil v. 21.06.2012, IV R 1/08, BB 2012, 2042.

<sup>40</sup> *Prinz*, DB 2013, 1378, 1381.

<sup>41</sup> *Pohl*, in: Blümich, EStG, 2014, § 50i EStG, Rn. 23.

<sup>42</sup> *Mitschke*, FR 2013, 694, 698; *Prinz*, DB 2013, 1378, 1381; *Levedag*, GmbHR 2013, 243, 252; a.A. *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 694, der im Fall der Einlage in das SBV keine Überführung sieht.

<sup>43</sup> *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 694.

Neugründung gemäß § 123 III Nr. 2 UmwG ihren gesamten Geschäftsbetrieb gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen in eine inländische KapG ein. Fortan ist die PersG nur noch gewerblich geprägt. Es findet weder eine Übertragung noch eine Überführung statt, da die Anteile originär in der Gesamthand entstehen.<sup>44</sup>

Ebenso keine Überführung oder Übertragung darstellen sollte der Rechtsformwechsel einer KapG in eine PersG, da sich die Wirtschaftsgüter bereits vor dem Formwechsel im BV der PersG befinden.<sup>45</sup>

#### **4. Veräußerung oder Entnahme**

Gemäß § 52 LIX d 1 EStG ist § 50i EStG auf Veräußerungen bzw. Entnahmen nach dem 29.06.2013 anzuwenden.<sup>46</sup> Als Veräußerung wird die Weggabe eines Gegenstandes an einen anderen bezeichnet. Erfasst ist sowohl das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft als auch das dingliche Verfügungsgeschäft. Ersatzrealisationstatbestand ist die Entnahme.<sup>47</sup> Diese wird in § 4 I 2 ff. EStG definiert. Demnach sind Entnahmen alle WG, die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat (§ 4 I 2 EStG). Auch die Aufgabe und die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils fallen unter die Norm.<sup>48</sup>

#### **5. Ansässigkeit des Steuerpflichtigen im anderen Vertragsstaat**

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 50i EStG ist, dass der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Veräußerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist. Aus der Formulierung lässt sich entnehmen, dass § 50i EStG nur anwendbar ist, wenn Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat ein DBA abgeschlossen hat.<sup>49</sup> Wo ein Steuerpflichtiger ansässig ist, wird durch Art. 4 I OECD-MA geregelt, welcher wiederum auf die nationalen Vorschriften verweist.<sup>50</sup> Nach deutschem Recht wären dies die §§ 8, 9, 10 und 11 AO. Sollte die Person nach nationalem Recht in beiden Staaten ansässig sein, bestimmt die Tie-breaker-rule (Art. 4 II OECD-MA), wo eine Person als abkommensrechtlich ansässig gilt.<sup>51</sup>

Zwar ist der Wegzug kein Tatbestandsmerkmal des § 50i EStG, dennoch sollte die Vorschrift nur auf ehemalige Steuerinländer und nicht auf schon immer im ande-

<sup>44</sup> *Von Brocke/Rottenmoser*, SteuK 2013, 419, 421; *Salzmann*, IWB 2013, 405, 411.

<sup>45</sup> *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 695.

<sup>46</sup> *Neumann*, in: Lademann, EStG, 2013, § 50i EStG, Anm. 35.

<sup>47</sup> *Pohl*, in: Blümich, EStG/KStG/GewStG, 2014, § 50i EStG, Rn. 28 (Datum).

<sup>48</sup> BMF-Entwurfsschreiben v. 05.11.13, IV B 5 – S 1300/09/10003; *Pohl*, in: Blümich, EStG/KStG/GewStG, 2014, § 50i EStG, Rn. 29 (Datum).

<sup>49</sup> BMF-Entwurfsschreiben v. 05.11.13, IV B 5 – S 1300/09/10003; *von Brocke/Rottenmoser*, SteuK 2013, 419, 421f.

<sup>50</sup> *Pohl*, IStR 2013, 699, 701.

<sup>51</sup> *Kudert/Kahlenberg/Mroz*, ISR 2013, 365, 368; *Pohl*, IStR 2013, 699, 701.

ren Vertragsstaat ansässige Steuerausländer anwendbar sein,<sup>52</sup> da nur beim Wegzug von Steuerinländern ein Verlust an deutschem Steuersubstrat droht.

## II. Rechtsfolgen

### 1. Bei Veräußerung bzw. Entnahme

Sind die Tatbestandsmerkmale des § 50i EStG erfüllt, sind Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinne ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen eines DBA gemäß § 50i 1 EStG in Deutschland zu versteuern, sofern sie der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Unterliegt ein Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinn nicht der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht, kann dieser trotz § 50i EStG nicht in Deutschland besteuert werden. Daher wird die Norm die vom Gesetzgeber befürchteten Steuerausfälle nicht vollständig vermeiden können.<sup>53</sup> So ist z.B. der Veräußerungsgewinn aus ausländischen Kapitalgesellschaftsanteilen, die vom ehemals Steuerpflichtigen vor seinem Wegzug in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG eingelegt wurden, in Deutschland nicht steuerbar, wenn die Anteile bis zu ihrer Veräußerung einer ausländischen Betriebsstätte funktional zuzuordnen sind. In diesem Fall greift weder § 49 I Nr. 2 lit. a) EStG noch § 49 I Nr. 2 lit. e) EStG.<sup>54</sup>

Der Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinn wird gemäß den §§ 4 ff. und § 17 II EStG ermittelt. Da der „Gewinn“ ein Nettobegriff ist, wird auch ein Veräußerungsverlust erfasst.<sup>55</sup>

Durch § 50i EStG werden auch solche Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinne erfasst, die vor der Übertragung bzw. Überführung nicht der deutschen Besteuerung unterlagen. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn ein i. I. und im anderen Vertragsstaat unbeschränkt Steuerpflichtiger im anderen Vertragsstaat ansässig i.S.d. Art. 4 II OECD-MA ist und dort ein Wirtschaftsgut steuerneutral aus seinem Einzelunternehmen in das Gesamthandsvermögen seiner GmbH & Co. KG überträgt. Bei der anschließenden Veräußerung oder Entnahme hätte nach dem Wortlaut des § 50i EStG Deutschland das Besteuerungsrecht, obwohl dieses vor der Übertragung nicht bestand.<sup>56</sup> Da dies nicht dem Sinn und Zweck der Norm entspricht,

<sup>52</sup> *Töben*, IStR 2013, 682, 684.

<sup>53</sup> *Pohl*, IStR 2013, 699, 701f.

<sup>54</sup> *Pohl*, in: Blümich, EStG, 2014, § 50i EStG, Rn. 32 (Datum).

<sup>55</sup> *Pohl*, in: Blümich, EStG, 2014, § 50i EStG, Rn. 31 (Datum); *Neumann*, in: Lademann, EStG, 2013, § 50i EStG, Anm. 24 (Datum); *Prinz*, DB 2013, 1378, 1381.

<sup>56</sup> *Pohl*, IStR 2013, 699, 702.

sollten ausländische PersG i.S.d. § 15 III EStG nicht von § 50i EStG erfasst sein.<sup>57</sup> Des Weiteren werden bei wortgetreuer Auslegung auch Fälle erfasst, in denen der Steuerpflichtige die Anteile oder WG zwar zunächst steuerneutral übertragen bzw. überführt hat, aber im Wegzugszeitpunkt eine Entstrickung nach § 4 I 3 EStG stattgefunden hat.<sup>58</sup> Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht. Ausgehend von der Intention der Norm ist in diesem Fall eine teleologische Reduktion von Nöten.<sup>59</sup>

## 2. Bei laufenden Einkünften

Die Rechtsfolgen für laufende Einkünfte treten nur ein, wenn die ESt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde (§ 52 LIX d 2 EStG). Zwar bezieht sich § 50i 2 EStG im Wortlaut auf die laufenden Einkünfte aus der PersG insgesamt, dennoch sollte die Norm nach Ansicht von *Pohl* nur auf die laufenden Einkünfte aus den übertragenen bzw. überführten KapG-Anteilen anwendbar sein.<sup>60</sup> Dies lasse sich aus der Gesetzesbegründung schließen, in der der Gesetzgeber von den „Einkünfte[n] aus den überführten Wirtschaftsgütern oder Anteilen“<sup>61</sup> spricht.<sup>62</sup> Diese Sichtweise teilt die FinVerw sowie die h. L. nicht. Ihrer Ansicht nach werden bereits durch eine einzige steuerneutrale Übertragung auch alle anderen Einkünfte aus der PersG der Besteuerung durch § 50i 2 EStG unterworfen.<sup>63</sup>

Die Rechtsfolgen des § 50i 2 EStG treten nur ein, solange sich steuerneutral übertragene Anteile oder WG im BV der PersG befinden. Demzufolge treten die Rechtsfolgen des § 50i 2 EStG mit Eintreten der Rechtsfolgen des § 50i 1 EStG nicht mehr ein.<sup>64</sup> Selbiges sollte gelten, wenn die PersG i.S.d. § 50i 1 EStG den Status einer originär gewerblichen PersG erlangt.<sup>65</sup>

Nach Ansicht von *Liekenbrock* umfassen die laufenden Einkünfte lediglich den Gewinn- und Verlustanteil und nicht die Sondervergütungen.<sup>66</sup> Er verweist zu Recht darauf, dass der BFH<sup>67</sup> in der Vergangenheit klargestellt hat, dass Gewinnanteil und Sondervergütungen abkommensrechtlich keine Einheit darstellen.<sup>68</sup> Die FinVerw teilt diese Auffassung nicht. Ihrer Ansicht nach sind unter den laufenden

<sup>57</sup> *Töben*, IStR 2013, 682, 684.

<sup>58</sup> *Bilitewski/Schifferdecker*, Ubg 2013, 559, 565.

<sup>59</sup> *Bilitewski/Schifferdecker*, Ubg 2013, 559, 565.

<sup>60</sup> *Pohl*, IStR 2013, 699, 702.

<sup>61</sup> BT-Drs. 17/13033, 73; BR-Drs. 139/13, 142.

<sup>62</sup> *Pohl*, in: Blümich, EStG, 2014, § 50i EStG, Rn. 36 (Datum).

<sup>63</sup> BMF-Entwurfsschreiben v. 05.11.13, IV B 5 – S 1300/09/10003; so auch: *Kudert/Kahlenberg/Mroz*, ISR 2013, 365, 371; *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 698; *Töben*, IStR 2013, 682, 686.

<sup>64</sup> *Schmidt*, PISStB 2014, 103, 109; BMF-Entwurfsschreiben v. 05.11.13, IV B 5 – S 1300/09/10003; *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 698.

<sup>65</sup> *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 692f.

<sup>66</sup> *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 698.

<sup>67</sup> BFH, Urteil v. 17.10.2007, I R 5/06, BStBl. II 2009, 356.

<sup>68</sup> *Liekenbrock*, IStR 2013, 690, 698.

Einkünften sowohl Gewinn- bzw. Verlustanteil als auch die Sondervergütungen des Gesellschafters zu verstehen.<sup>69</sup> Zu den Sondervergütungen gehören neben Tätigkeitsvergütungen, Zinsen und Pachtzinsen auch Erträge aus einer atypisch stillen Beteiligung.<sup>70</sup>

Wenn möglich sollte am Ende einer längeren Darstellung eine (kurze) Würdigung erfolgen

### III. Kritische Würdigung

Da sich § 50i EStG über anderslautende Artikel des OECD-MA hinwegsetzt, handelt es sich bei der Vorschrift um einen Treaty Override.<sup>71</sup> Am 10.01.2012 und 11.12.2013 hat der BFH dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob Treaty Overrides mit Verfassungsrecht im Einklang stehen.<sup>72</sup> Bis zur Entscheidung des BVerfG herrscht daher Unsicherheit, ob § 50i EStG aus verfassungsrechtlicher Sicht überhaupt zulässig ist.<sup>73</sup>

Auch hinsichtlich der zeitlichen Anwendungsvorschrift des § 50i EStG herrschen verfassungsrechtliche Bedenken.<sup>74</sup> Gemäß § 52 LIX d 2 EStG soll § 50i 2 EStG in den Fällen angewendet werden, in denen die ESt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde. Es handelt sich hierbei um eine echte Rückwirkung,<sup>75</sup> durch welche ein schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen verletzt sein könnte.<sup>76</sup> Vom Gesetzgeber wird jedoch die Ansicht vertreten, dass durch die Norm keine Vertrauenstatbestände verletzt würden, da der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Gestaltung bereits von der Besteuerung ausgegangen sei.<sup>77</sup> Allein eine Gestaltung lässt diesen Schluss allerdings nicht zu. Daher ist zu bezweifeln, ob das BVerfG diese Rückwirkung akzeptieren wird.<sup>78</sup>

Problematisch ist des Weiteren, dass Doppelbesteuerungen durch § 50i EStG in Kauf genommen werden.<sup>79</sup> Abhängig davon, ob der Zuzugsstaat nur die nach dem Zuzug entstandenen oder sämtliche stillen Reserven besteuert, droht eine anteilige

<sup>69</sup> BMF-Entwurfsschreiben v. 05.11.13, IV B 5 – S 1300/09/10003.

<sup>70</sup> Haase/Steierberg, IWB 2014, 4, 8.

<sup>71</sup> Von Brocke/Rottenmoser, SteuK 2013, 419, 421; Wittkowski/Hielscher, BC 2013, 361, 366; Eisgruber, ISR 2013, 229, 231; Prinz, DB 2013, 1378, 1378.

<sup>72</sup> BFH, Beschluss v. 11.12.2013, I R 4/13, DStR 2014, 306; BFH, Beschluss v. 10.01.2012, I R 66/09, BB 2012, 1902.

<sup>73</sup> Pohl, IStR 2013, 699, 703.

<sup>74</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 371; Pohl, IStR 2013, 699, 703.

<sup>75</sup> Pohl, IStR 2013, 699, 703; Neumann, in: Lademann, EStG, 2013, § 50i EStG, Anm. 39.

<sup>76</sup> Neumann, in: Lademann, EStG, 2013, § 50i EStG, Anm. 39.

<sup>77</sup> BT-Drs. 17/13033, 77; ebenso: von Brocke/Rottenmoser, SteuK 2013, 419, 422; Mitschke, FR 2013, 694, 698.

<sup>78</sup> Pohl, IStR 2013, 699, 703.

<sup>79</sup> A. A. Mitschke, FR 2013, 694, 698, der diese Gefahr als gering ansieht.

oder komplette Doppelbesteuerung.<sup>80</sup>

Zu kritisieren ist auch der überschießende Charakter der Norm.<sup>81</sup> Die Besteuerung der laufenden Einkünfte wäre zur erfolgreichen Missbrauchsbekämpfung nicht nötig gewesen. Im Falle der Entstrickungsbesteuerung bei Wegzug hätte der Gesetzgeber kein Besteuerungsrecht an den laufenden Einkünften gehabt.<sup>82</sup> Umso unverständlicher ist auch, dass sich die Besteuerung nicht auf die Einkünfte aus den KapG Anteilen bzw. WG des BV beschränkt, sondern auf die laufenden Einkünfte aus der PersG insgesamt abzielt.<sup>83</sup>

Ein weiteres Problem des § 50i EStG ist das Spannungsverhältnis zu § 50d X 3 EStG. So wäre denkbar, dass Erträge des SBV unter die laufenden Einkünfte des § 50i EStG fallen und somit i. I. zu versteuern sind, wobei gleichzeitig § 50d X 3 EStG dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zuweist.<sup>84</sup>

Wenn möglich mit eigener (jedoch fundierter) Würdigung

#### D. Fazit

Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Würdigung sowie ggf. Ausblick

Umfang 1/2 - 3/4 Seite

Die Einführung des § 50i EStG ist hinsichtlich der befürchteten Steuerausfälle in Milliardenhöhe<sup>85</sup> aus Sicht des Gesetzgebers verständlich. Dennoch wäre es wünschenswert gewesen, die Norm nicht nur danach auszurichten, möglichst viel Steuersubstrat für den deutschen Fiskus zu sichern, sondern sie auch steuersystematisch zu durchdenken. So werden praktisch relevante Sachverhalte, wie die Einbringung zur Neugründung, gar nicht von § 50i EStG erfasst.<sup>86</sup> Hingegen fallen andere Sachverhalte, wie die laufenden Einkünfte, in den Geltungsbereich der Regelung, welche zur erfolgreichen Missbrauchsbekämpfung nicht hätten erfasst werden müssen.<sup>87</sup> Ob die Norm angesichts des Treaty Overrides sowie der Rückwirkungsproblematik der verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, bleibt abzuwarten. Für die zukünftige Gestaltung bleibt festzuhalten, dass eine steuerliche Verstrickung nur noch durch eine originär gewerblich tätige PersG erreichbar sein wird.<sup>88</sup> Eine dahingehende Anpassung des BMF-Schreibens vom 16.04.2010<sup>89</sup> ist angesichts des BMF-Entwurfsschreibens vom 05.11.13<sup>90</sup> zu erwarten.

Am besten endet die Arbeit unten auf Seite 10

<sup>80</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 370; Liekenbrock, IStR 2013, 690,697; Prinz, DB 2013, 1378, 1382.

<sup>81</sup> Pohl, IStR 2013, 699, 699.

<sup>82</sup> Neumann, in: Lademann, EStG, 2013, § 50i EStG, Anm. 28 (Datum).

<sup>83</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 371; Töben, IStR 2013, 682, 686.

<sup>84</sup> Kudert/Kahlenberg/Mroz, ISR 2013, 365, 369.

<sup>85</sup> BT-Drs. 17/13033, 73; BR-Drs. 139/13, 142.

<sup>86</sup> Von Brocke/Rottenmoser, SteuK 2013, 419, 421; Salzmann, IWB 2013, 405, 411.

<sup>87</sup> Neumann, in: Lademann, EStG, 2013, § 50i EStG, Anm. 28 (Datum).

<sup>88</sup> Bilitewski/Schifferdecker, Ubg 2013, 559, 565.

<sup>89</sup> BMF-Schreiben v. 16.04.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, DB 2010, 984.

<sup>90</sup> BMF-Entwurfsschreiben v. 05.11.13, IV B 5 – S 1300/09/10003.

## Literaturverzeichnis

*Bilitewski, Andrea/Schifferdecker, Marc*: Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen in Drittstaaten, Ubg 2013, 559-566

*Eisgruber, Thomas*: Die finalen Änderungen im internationalen Steuerrecht durch das AmtshilfeRL-UmsG, ISR 2013, 229-233

*Elicker, Michael*, in: Blümich, Einkommensteuergesetz – Körperschaftsteuergesetz – Gewerbesteuergesetz: Kommentar, 122. Erg. Lfg., München 2014

*Haase, Florian/Steierberg, Daniela*: Personengesellschaften im internationalen Kontext, IWB 2014, 4-12

*Kraft, Gerhard*, in: Kraft, Außensteuergesetz: Kommentar, München 2009

*Kudert, Stephan/Kahlenberg, Christian/Mroz, Katarzyna*: Inhalt und Stellenwert des neuen § 50i EStG, ISR 2013, 365-371

*Levedag, Christian*: Einbringung und Einlage von Privatvermögen in vermögensverwaltende und gewerbliche Personengesellschaften, GmbHR 2013, 243-252

*Liekenbrock, Bernhard*: „Steuerfreie“ Entstrickung oder § 50i EStG? Besteuerung von Personengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern nach dem AmtshilfeRL-UmsG, IStR 2013, 690-699

*Mitschke, Wolfgang*: Grenzüberschreitende Sondervergütungen bei Personengesellschaften und gewerblich geprägte Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht nach dem AmtshilfeRL-UmsG, FR 2013, 694-699

*Neumann, Axel*, in: Lademann, Einkommensteuergesetz: Kommentar, 198. Erg. Lfg., Stuttgart 2013

*Pohl, Carsten*, in: Blümich, Einkommensteuergesetz – Körperschaftsteuergesetz – Gewerbesteuergesetz: Kommentar, 122. Erg. Lfg., München 2014

*Pohl, Carsten*: Die „vermögensverwaltende“ Personengesellschaft im Abkommensrecht – Rechtsänderungen durch den neuen § 50i EStG, IStR 2013, 699-703

Keine Titel! Ohne „Prof.“  
oder „Dr.“

*Prinz, Ulrich*: Der neue § 50i EStG: Grenzüberschreitende ‘‘Geprage-KG‘‘ zu Verhinderung einer Wegzugsbesteuerung, DB 2013, 1378-1382

*Salzmann, Stephan*: Innerstaatlicher Gewerbebetrieb als abkommensrechtliche Definition von Unternehmensgewinnen?, IWB 2013, 846-850

*Salzmann, Stephan*: Weitere Treaty Overrides aufgrund des AmtshilfeRL-UmsG, IWB 2013, 405-411

*Schmidt, Sebastian*: Aktualisiertes BMF-Schreiben zur Anwendung der DBA auf Personengesellschaften (Teil 2), PIStB 2014, 103-110

„1. Auflage“ wird nicht erwahnt; erst ab „2. Auflage“ dazuschreiben

*Schmidt, Thomas*, in: Schmidt, Auensteuergesetz: Kommentar, Frankfurt a. M. 2012

*Toben, Thomas*: § 50i EStG n.F. – Falle und Unfalle – Wegzugsbesteuerung nach neuen Regeln auerhalb des § 6 AStG, IStR 2013, 682-689

*von Brocke, Klaus/Rottenmoser, Georg*: § 50i EStG und Wegzugsbesteuerung in Kurze zusammengefasst, SteuK 2013, 419-423

*Wittkowski, Ansas/Hielscher, Stephan*: Letzter Akt des Steuergesetzgebers in der aktuellen Legislaturperiode: Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, BC 2013, 361-367

## Rechtsquellenverzeichnis

### Nationale Gesetze

Diese Angaben finden sich ganz vorne in dem jeweiligen Steuergesetz

#### Deutschland

- AO Abgabenordnung 2002, BGBl. I, S. 3866; ber. I 2003, S. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-StAnpG) v. 18.12.2013, BGBl. I 2009, 4318
- AStG Außensteuergesetz 1972 v. 08.09.1972, BGBl. I, 1713; zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.06.2013, BGBl. I 2013, 1809
- EStG Einkommensteuergesetz 2009, in der Fassung der Bekanntmachung v. 08.10.2009, BGBl. I, 3366; zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-StAnpG) v. 18.12.2013, BGBl. I 2009, 4318
- UmwG Umwandlungsgesetz v. 28.10.1994, BGBl. I, 3210; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 48 G zur Änd. von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO v. 22. 12. 2011, BGBl. I 2011, 3044
- UmwStG Umwandlungssteuergesetz v. 07.12.2006, BGBl. I 2782; zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUmsG) v. 26. 06. 2013, BGBl. I 2013, 1809

### OECD-Musterabkommen und völkerrechtliche Verträge

- OECD-Musterabkommen 2010 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, Stand Oktober 2010

## Rechtsprechungsverzeichnis

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
-------	--------------	------------

(Hier ggfs. zunächst)

### Europäischer Gerichtshof

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
-------	--------------	------------

### Bundesverfassungsgericht

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
-------	--------------	------------

### Bundesgerichtshof

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
-------	--------------	------------

### Reichsfinanzhof

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
-------	--------------	------------

### Bundesfinanzhof

17.10.2007	I R 5/06	BStBl. II 2009, 356
28.04.2010	I R 81/09	IStR 2010, 525
25.05.2011	I R 95/10	BB 2010, 2404
10.01.2012	I R 66/09	BB 2012, 1902
21.06.2012	IV R 1/08	BB 2012, 2042
11.12.2013	IR 4/13	DStR 2014, 306

Hier ggf. noch

### Finanzgerichte

(z.B.) **FG Köln**

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
-------	--------------	------------

(z.B.) **FG München**

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
-------	--------------	------------

## Verzeichnis der sonstigen Quellen

### Bundestags-Drucksachen

BT-Drs. 17/13033

### Bundesrats-Drucksachen

BR-Drs. 139/13

### Verwaltungsanweisungen

BMF-Schreiben v. 16.04.2010, IV B 2 – S 1300/09/10003, Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften, DB 2010, 984

BMF-Schreiben v. 11.07.2011, IV C 6 – S 2178/09/10001, Behandlung der Einbringung zum Privatvermögen gehörender Wirtschaftsgüter in das betriebliche Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft, DB 2011, 1609

BMF-Entwurfsschreiben v. 05.11.13, IV B 5 – S 1300/09/10003, Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften ([http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Internationales\\_Steuerrecht/Allgemeine\\_Informationen/2013-11-05-anwendung-dba-personengesellschaften-entwurf.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2013-11-05-anwendung-dba-personengesellschaften-entwurf.html), abgerufen am 01.04.2014)

### Internetquellen

*Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*: Migrationsbericht 2012

([http://www.bamf.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/Servicesuche\\_Formular.html;jsessionid=25FFA2A31F15DE76DD0D2FDAF47E850F.1\\_cid294?nn=1362940&resourceId=1364318&input\\_=1362940&pageLocale=de&templateQueryString=migrationsbericht+2012&sortString=-score\\_+dateOfIssue&sortString.HASH=f53ee92fcd7dec5fc78d&searchArchive=0&searchArchive.HASH=327c486140594d12e4a9&searchIssued=0&searchIssued.HASH=a461a61457f0f12ef8f&submit=Suchen](http://www.bamf.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DE/Servicesuche_Formular.html;jsessionid=25FFA2A31F15DE76DD0D2FDAF47E850F.1_cid294?nn=1362940&resourceId=1364318&input_=1362940&pageLocale=de&templateQueryString=migrationsbericht+2012&sortString=-score_+dateOfIssue&sortString.HASH=f53ee92fcd7dec5fc78d&searchArchive=0&searchArchive.HASH=327c486140594d12e4a9&searchIssued=0&searchIssued.HASH=a461a61457f0f12ef8f&submit=Suchen), abgerufen am 29.04.2014)

**Versicherung gem. § 21 Abs. 8 Rahmenprüfungsordnung**

Hiermit versichere ich, die vorliegende Arbeit selbständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Freiburg, den 19.05.2014

Lutz T. Eufel

